



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hönhart vom 15.09.2022 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Hönhart erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Hönhart (im folgenden Kanalnetz) wird eine **Kanalanschlussgebühr** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 20,38** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 3.465,00**
- (2) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) Bei der Bemessungsgrundlage werden bei Wohngebäuden für jeden über 250 m² liegenden m² 50% in Abzug gebracht.
 - b) Mansarden, Abstellräume und Wintergärten werden bei dieser Flächenermittlung berücksichtigt, Windfänge, Balkone, Loggias und Terrassen nicht.
 - c) Ausgebaute Dachgeschoße bzw. ausgebaute Dachräume sowie Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- oder betriebliche Zwecke benützlich ausgebaut sind.
 - d) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- e) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- g) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- h) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von **30 %** der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- i) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte an die Hauskanalanlage angeschlossen, so sind diese jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- j) **Zu- und Abschläge der Bemessungsgrundlage für Gewerbebetriebe:**
 - a) Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen**: **50 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - b) Für ausschließlich **gewerblich genutzte Lagerflächen** (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): **80 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für Büroräume, Umkleiden, Aufenthaltsräume und WC's wird kein Abschlag in Anrechnung gebracht.
 - d) Für öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude**: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - e) **Für Fleischhauereibetriebe**: 60 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - f) **Für Gast- und Schankgewerbebetriebe**: für Saal, Nebenzimmer, Veranstaltungsräume, die keine ständige Nutzung aufweisen: 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Für Küche, Gastzimmer und ständig benützte Räume wird kein Abschlag in Anrechnung gebracht.
 - g) Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Höhnhart als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
- k) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche₁ überschritten wird.

- c) Bei Erhöhung des Konsenses für Betriebe, die für den Anschluss an die Ortskanalisation einer vorherigen Bewilligung bzw. Vereinbarung mit dem Kanalbetreiber bedürfen, ist als Bemessungsbasis für die Zuschläge der neu festgesetzte Konsens heranzuziehen.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt **€ 3,99 je m³, mindestens aber € 331,17 (Mindestbenützungsgebühr 83 m³)**.
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatlich Zählergebühr in folgender Höhe zu entrichten:

€ 1,98 netto monatlich für Wasserzähler bis 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde
€ 3,98 netto monatlich für Wasserzähler über 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde
- (4) Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) hat der Anschlusspflichtige selbst zu sorgen, wenn er den Wasserzähler nicht über die Gemeinde bekommen und dafür Zählermiete entrichtet hat. Ein entsprechendes Prüfungszertifikat ist der Gemeinde bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der 5-Jahresfrist unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Zur Feststellung des Wasserverbrauches für gewerbsmäßige oder landwirtschaftliche Nutzung sowie für Gartenwässer ist auf eigene Kosten ein eigener Zähler fachgerecht zu installieren und regelmäßig eichen zu lassen. Andernfalls ist eine Berücksichtigung dieses Wasserverbrauches für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr nicht möglich.
- (6) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **€ 3,99** pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit **40 m³** je gemeldeter Person festgelegt mindestens aber **€ 331,17**. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11.12.2020 außer Kraft.

Gemeindeamt Hönhart,

**Der Bürgermeister
Erich Priewasser**



Anschlag an der Gemeindeamtstafel:

Angeschlagen am: 16.09.2022
Abgenommen am: 03.10.2022